BUNDESKURIE
NIEDERGELASSENE ÄRZTE

ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Für die Bundeskurie niedergelassene Ärzte relevante Empfehlungstarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung

(gültig ab 1.1.2027)

Beratungen & Begutachtungen

Empfehlungstarif für ärztliche Hilfeleistungen gemäß § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz:

Für die ärztliche Hilfeleistung gemäß § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz wird **ab 1.1.2027** ein Honorar in der Höhe von **€ 186,--** empfohlen. Ergänzend dazu wird im Rahmen von Einsätzen bei Nacht, an Feiertagen und/oder an Wochenenden ein Zuschlag in der Höhe von **€ 93,--** empfohlen. Für die Honorierung eines zusätzlichen Zeitaufwandes je zusätzlich angefangener halber Stunde wird ein Tarif von **€ 93,--** empfohlen. Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen etc. sind ergänzend zu vereinbaren.

Im Rahmen der Errichtung von Sterbeverfügungen benötigen oder wünschen sterbewillige Personen neben der ärztlichen Aufklärung gemäß § 7 Sterbeverfügungsgesetz häufig auch ärztliche Hilfeleistungen im Sinne von § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz. Für ärztliche Hilfe leistende Personen gilt gemäß § 6 Abs. 4 Sterbeverfügungsgesetz, dass sie nicht mit der Person ident sein dürfen, die die Aufklärung gemäß § 7 Sterbeverfügung leistet, eine Bestätigung nach § 8 Abs. 1 dritter Satz ausstellt oder die Sterbeverfügung oder ihre Erneuerung dokumentiert. Gemäß § 12 Abs. 3 Sterbeverfügungsgesetz ist es verboten, sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder diese durchzuführen, wenn man sich oder einem Dritten dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder annimmt, die über den Ersatz des nachgewiesenen Aufwands hinausgehen. Um Ärztinnen und Ärzte, die ärztliche Hilfe im Sterbeprozess – abseits der ärztlichen Aufklärung, der ärztlichen Bestätigung und der Erneuerung der Sterbeverfügung – leisten, Rechtssicherheit im Hinblick auf einen entsprechenden Aufwandersatz unter Berücksichtigung des besonderen Risiko-, Gefahren-, Haftungs- und Sorgfaltsmaßstabes für diese Hilfeleistungen zu gewähren, wurde der obenstehende Empfehlungstarif, der jährlich zu valorisieren ist, beschlossen.

Empfehlungstarif für ärztliche Gespräche insb. für die ärztliche Aufklärung, die Begutachtung und Dokumentation gemäß §§ 7, 8 und 8a Sterbeverfügungsgesetz:

Der valorisierte Empfehlungstarif für die ärztlichen Gespräche insb. für die ärztliche Aufklärung, die Begutachtung und Dokumentation gemäß §§ 7, 8 und 8a Sterbeverfügungsgesetz beträgt **ab 1.1.2027 € 171,-- pro angefangener halber Stunde**. Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen etc. sind separat zu vereinbaren.

Empfehlungstarif für die ärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung:

Der valorisierte Empfehlungstarif für die ärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung beträgt **ab 1.1.2027 € 171,-- pro angefangener halber Stunde**.

Atteste, sonstige Arztauskünfte bzw. ärztliche Feststellungen

Empfehlungstarife für sonstige Arztauskünfte bzw. ärztliche Feststellungen:

Der Empfehlungstarif für sonstige Arztauskünfte bzw. ärztliche Feststellungen beträgt **ab 1.1.2027 € 56,-.**

Empfehlungstarif für die Ausstellung eines Zeugnisses iZm dem Erwachsenenschutz (siehe VVO)

- **Ab 2027: €** sind derzeit noch nicht bekannt

Impfen & Dokumentation

Empfehlungstarife für die Nachtragung von Impfungen in den eImpfpass:

Die Empfehlungstarife für das nachtragen von Impfungen in den eImpfpass betragen **ab 1.1.2027:**

- **bei 1 - 2 Nachträge € 34,-;**
- **bei 3 und mehr Nachträgen € 48,-;**
- **bei Nachtragungen mit ausführlicher Beratung € 61,-.**

Empfehlungstarif für Impfungen außerhalb von Aktionen:

- **Ab 2027: € 25,-.**

Empfehlungstarif für Impfungen im Rahmen von Aktionen:

- **Ab 2027: € 21,-.**

Testungen

Empfehlungstarif für die Durchführung von Influenza-; RSV und COVID-19 *[Ausnahme dzt. bei Risikopatienten]* Testungen von Personen in den Ordinationen:

Je durchgeführten Test gebührt **ab 1.1.2027** ein Honorar in der Höhe von **€ 28,-** + den Einkaufspreis der Test-Kits.

**Zur Wertbeständigkeit werden die angeführten Tarife jährlich zum 1. Jänner nach dem VPI mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zum 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.*